

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Marketing, Vertrieb und Medien an der Technischen Hochschule Ingolstadt Vom 27.06.2011

In der Fassung einschließlich der Änderungssatzung vom 29.07.2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils gültigen Fassung und Art. 10 Satz 2 Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG) vom 09. Mai 2007 (GVBl. S. 320) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Im Text erfolgt die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in maskuliner Form. Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 4 Studiengangsspezifische Eignung, Auswahl der Bewerber
- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 6 Leistungspunkte
- § 7 Module und Leistungsnachweise
- § 8 Modulhandbuch
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Prüfungsgesamtnote
- § 11 Zeugnisse
- § 12 Akademischer Grad
- § 13 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Hochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) vom 25. Juli.2011 in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) ¹Der Masterstudiengang Marketing, Vertrieb und Medien baut inhaltlich auf den grundständigen Bachelorstudiengängen wirtschafts- und medienwissenschaftlicher Hochschulabschlüsse auf und hat zum Ziel, den Studierenden eine Vertiefung in Marketing, Vertrieb und Medien von Unternehmen zu vermitteln. ²Der Studiengang vermittelt konzeptionelle und strategische Kompetenz vorrangig in den Bereichen Marketingkonzeption, Vertriebsmanagement sowie Medien- und Kommunikationsmanagement. ³Daneben werden Management-, Methoden- und Sozialkompetenzen vermittelt.

- (2) ¹Die im Masterstudiengang Marketing, Vertrieb und Medien erworbenen Kenntnisse befähigen die Absolventen zur Übernahme qualifizierter Fach- und Führungsaufgaben im Bereich des Marketing und Vertriebs von Unternehmen sowie auch bei Marketing- und Mediaagenturen. ²Die Absolventen lernen das Grundinstrumentarium, welches ein Vertriebs-/ Marketingdirektor eines Unternehmens oder auch der Geschäftsführer einer Marketing- oder Mediaagentur zur Bewältigung seiner Aufgaben benötigt, detailliert kennen.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang sind
 - a) der erfolgreiche Abschluss eines wirtschafts- oder medienorientierten Bachelorstudiengangs an einer deutschen Hochschule mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss. ²Der Nachweis wird durch Vorlage des Abschlusszeugnisses geführt. ³Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG und
 - b) das Bestehen eines Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung. ²Anforderungen und Ausgestaltung des Verfahrens ergeben sich aus Anlage 2 und § 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

- (2) ¹Bei Abschlüssen, die keine Leistungspunkte aufweisen, werden die nachgewiesenen Zeitstunden (Workload) in Leistungspunkte umgerechnet, wobei ein Leistungspunkt einer Stundenbelastung von 25 Zeitstunden entspricht. ²Falls keine Zeitstunden nachgewiesen werden, werden pro theoretischem Studiensemester 30 ECTS anerkannt. ³Praxissemester werden mit weiteren 30 ECTS anerkannt soweit diese dem praktischen Studiensemester in Art und Umfang an der technischen Hochschule Ingolstadt entsprechen.

- (3) ¹Die Nachweise gemäß Abs. 1 sind spätestens am Tage der Immatrikulation zu erbringen. ²Wird der Nachweis nach Abs. 1 Satz 1 nicht bis zum Ende des Bewerbungszeitraums erbracht, ist bis dahin eine entsprechende Bestätigung der Hochschule zu erbringen, die glaubhaft die Erfüllung der Voraussetzung gemäß Absatz 1 Satz 1 bis zum Ende des Immatrikulationszeitraums bestätigt; die Pflicht nach Satz 1 bleibt bestehen.

(4) ¹Bewerber mit weniger als 210 aber mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten werden zugelassen, wenn die übrigen Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind und mit dem Antrag auf Zulassung die fehlenden Kompetenzen nachgewiesen werden. ²Bei den fehlenden Kompetenzen nach Satz 1 handelt es sich um den Nachweis des Ausgleichs der Kompetenzlücke im Umfang von weiteren bis zu 30 ECTS-Leistungspunkten zu der in Abs. 1 Satz 1 nachzuweisenden Qualifikationsvoraussetzung auf mindesten Bachelorniveau. ³Die fehlenden Kompetenzen sind spätestens zum Ende des Bewerbungszeitraums nachzuweisen und können wie folgt nachgewiesen werden:

- a) durch den Nachweis berufspraktischer Leistungen außerhalb des Studiums, welche inhaltlich und im Umfang dem Praxissemester eines wirtschaftswissenschaftlichen oder medienorientierten Bachelorstudiums z.B. an der Hochschule Ingolstadt entsprechen, sofern der vorgelegte Abschluss im Bereich der nachzuweisenden praktischen Kompetenzen gegenüber der Qualifikationsvoraussetzung nach Abs. 1 Satz 1 Defizite aufweist, oder
- b) durch den Nachweis zusätzlich zum Erstabschluss an einer in- oder ausländischen Hochschule erbrachter praktischer oder theoretischer Studien- und Prüfungsleistungen, welche inhaltlich und im Umfang den Anforderungen eines wirtschaftswissenschaftlichen oder medienorientierten Bachelorstudiums z.B. an der Hochschule Ingolstadt entsprechen, sofern der vorgelegte Abschluss im Bereich der nachzuweisenden theoretischen oder praktischen Kompetenzen gegenüber der Qualifikationsvoraussetzung nach Abs. 1 Satz 1 Defizite aufweist.

⁴Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG. ⁵Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Bei Nichtzulassung eines Bewerbers wird ihm dies mit einer Begründung schriftlich mitgeteilt.

§ 4

Studiengangsspezifische Eignung, Auswahl der Bewerber

- (1) ¹Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung wird eine Prüfungskommission gebildet. ²In die Kommission kann mit beratender Stimme ein Wirtschaftsvertreter berufen werden. ³Die Besetzung der Kommission erfolgt durch den Fakultätsrat.
- (2) Zum Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung wird zugelassen, wer innerhalb der Bewerbungsfrist einen tabellarischen Lebenslauf mit Zeugnissen (im Original oder in amtlich beglaubigter Form) über Schul-, Berufs- und Hochschulausbildung sowie über berufliche Tätigkeiten einreicht.
- (3) ¹Die Modalitäten (insbesondere Prüfungsbestandteile, -kriterien, Gewichtung, Bewertung) ergeben sich aus Anlage 2. ²Die Eignung eines Bewerbers liegt vor, wenn mindestens 40 Punkte der maximal erzielbaren Punkte im Eignungsverfahren erreicht werden. ³Dabei wird davon ausgegangen, dass dadurch der durchschnittliche Bewerber Zugang erhält. ⁴Nach Abschluss des Eignungsverfahrens werden Bewerber

aus den erfolgreichen Teilnehmern des Eignungsverfahrens ausgewählt, die die höchste Punktzahl im Eignungsverfahren nach Maßgabe der Anlage 2 erzielt haben.

- (4) ¹Das Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Bewerber, die den Nachweis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung nicht erbracht haben, können frühestens zum Termin des folgenden Jahres erneut am Eignungsverfahren teilnehmen. ⁴Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.
- (5) Das positive Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gilt solange, als der Studiengang nicht wesentlich geändert wird.

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Studiensemester, wovon das dritte Studiensemester wesentlich der Erstellung der Masterarbeit dient.
- (2) ¹Die Hochschule bietet ihr Lehrangebot auch unterstützt durch virtuelle Lehrformen an. ²Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

§ 6

Leistungspunkte

¹Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul werden Leistungspunkte vergeben. ²In Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) werden durchschnittlich pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben. ³Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden. ⁴Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 7

Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Leistungspunkte (ECTS-Punkte) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule durch das jeweilige Modulhandbuch der Technischen Hochschule Ingolstadt ergänzt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflicht- oder Wahlpflichtmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.

2. ¹Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) Module einschließlich Prüfungen und/oder Leistungsnachweisen können nach näherer Bestimmung in der Anlage zu dieser Satzung auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 8 Modulhandbuch

- (1) ¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Das Modulhandbuch wird vom zuständigen Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
- die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester sowie die Verteilung des Workloads,
 - die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung abschließend festgelegt wird,
 - die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module,
 - nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
 - die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 9 Masterarbeit

- (1) ¹Das Thema der Masterarbeit wird frühestens zu Beginn des zweiten Studiensemesters ausgegeben. ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS erfolgreich abgelegt wurden.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (3) Im Übrigen finden die Regelungen zur Ausgabe der Abschlussarbeit in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt Anwendung.

§ 10 Prüfungsgesamtnote

Die Gewichtung einer Endnote bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 11 Zeugnisse

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt enthaltenen Muster ausgestellt. ²Das Zeugnismuster wird entsprechend dieser Studien- und Prüfungsordnung konkretisiert.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird ein Diploma Supplement gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 12 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt enthaltenem Muster ausgestellt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Ingolstadt vom 27. Juni 2011 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, 27. Juni 2011

Prof. Dr. Gunter Schweiger
Präsident

Die Satzung wurde am 28. Juni 2011 in der Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28. Juni 2011 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 28. Juni 2011.